

09. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 i.d.F. vom 28.02.2007
Änderungsantrag Nr. 07 – Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n

festgestellt am:

Az.: 6441/1/113
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Potsdam, den 06. Aug. 2007



im Auftrag

(Unterschrift)

Bayr



Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld Antrag auf Planfeststellung

Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n

C Verkehrsanbindung Straße (äußere Erschließung)

C2 Bauwerksverzeichnis

erstellt von

pg Iff

Planungsgemeinschaft landseitige
Flächenbauwerke und Freiflächen BBI

Diese Studie wurde mit Unterstützung der Europäischen Union erstellt
(Studie Nr. DE/98/112)

Dieser Änderungsantrag besteht aus 40 Seiten.

Geändert
Ersteller:

Name

Datum

Unterschrift

pgIff

08.06.2007

Geprüft
FBS:

Herr Michalk

08.06.2007



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
23	C 3.2.3 C 3.2.3 A1	1+265 1+347	Neubau einer Zufahrt	a) - b) Flughafenbetreiber	Wegen der Erschließung von Flughafenbetriebsflächen erfolgt ein Neubau einer Zufahrt von der Landstraße aus. Beim Neubau der Zufahrt entsteht mit der Landstraße eine höhengleiche Kreuzung. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Bei der Ausgestaltung der Kreuzung wurde die übersehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigt. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der Kreuzung regelt die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV) vom 21. April 1997 (GVBl. I S. 259). Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Flughafenbetreiber.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
25	C-3.2-3 C 3.2-4 A 1	4+840 2+255	Neubau einer Zufahrt	a) - b) Flughafenbetreiber	Wegen der Erschließung von Flughafenbetriebsflächen erfolgt ein Neubau einer Zufahrt von der Landstraße aus. Beim Neubau der Zufahrt entsteht mit der Landstraße eine höhengleiche Kreuzung. Diese entsteht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der höhengleichen Anbindung einer öffentlichen Straße nach Lfd. Nr. 33. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Bei der Ausgestaltung der Kreuzung wurde die übersehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigt. Die Kostenregelung erfolgt wie in Lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der Kreuzung regelt die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV) vom 21. April 1997 (GVBl. I S. 259). Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Flughafenbetreiber.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
26	C 3.2-3 C 3.2-3 A 1	2+005	Gleichzeitiger Neubau einer Bahnstrecke und einer Landstraße erfordert den Neubau einer Straßenüberführung Entfällt Bauwerk wird ersetzt durch Bauwerk 262; siehe gesondertes Planänderungsverfahren	Bahnstrecke: a) - b) Deutsche Bahn AG Straßenüberführung: a) - b) Land Brandenburg (Straßenbauverwaltung)	Beim gleichzeitigen Neubau der Fernbahn und S-Bahnstrecke und der Landstraße kreuzt die Landstraße die Bahnstrecke (Bau-km 1+995/2+015 der Landstraße = Bahn-km 5,3+57 und S-Bahn-km 105,3+51). Die Landstraße wird über die Bahnstrecke geführt. Die Straßenüberführung erhält folgende Abmessungen: Bauwerk-Nr.: C06 A04 — Br. Kl. ————— 60/30 — lichte Weite: ————— ca. 44,50 m, ±21,80 m — lichte Höhe: ————— ≥5,70 m — Breite zwischen — den Geländern: ————— 11,00 m Die Kosten tragen gemäß § 11 Abs. 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) die Flughafengesellschaft und die Deutsche Bahn AG je zur Hälfte. Die Erhaltung der Bahnstrecke (Eisenbahnanlagen) obliegt nach §14 EKrG der Deutschen Bahn AG. Die Erhaltung der Straßenüberführung und der Landstraße obliegt nach § 14 EKrG der Straßenbauverwaltung. Ein Ausgleich der Erhaltungs- und Betriebskosten findet nach § 15 Abs. 1 EKrG nicht statt.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
101	C 1.2-1 bis C 1.2-3 C 1.2-1 A1 bis C 1.2-3 A2	BAB-km 6+147 6+145	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer neuzubauenden Bundesfernstraße und einem gleichzeitig neuzubauenden Flughafenzubringer einschließlich einer Anschlußstelle	neuzubauende Bundesfernstraße, Anschlußstelle, Brücke: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim gleichzeitigen Neubau des Flughafenzubringers (s. lfd. Nr. 200) und einer Bundesfernstraße (klassifiziert als: BAB, Straßenname: A113 (neu)) wird eine Anschlußstelle erforderlich. Das Baurecht für die BAB A 113 (neu) wird in einem gesonderten Planfeststellungsverfahren erwirkt. Die Rampe 7 der Anschlußstelle (Fortsetzung als Flughafenzubringer ab Bau-km 0+976) wird mittels eines Brückenbauwerkes über die BAB A113 (neu) geführt. Der neuzubauende Flughafenzubringer und die neuzubauende Bundesfernstraße werden - wie im Lageplan dargestellt - durch eine Anschlußstelle miteinander verknüpft. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Bauwerk-Nr.: C06 A01 Br. Kl. : 60/30 m DIN-FB 101 L. W. : ca. 71,00 m L. H. : ≥ 4,70 m N. Br. : 26 m



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Fahrbahnbreiten der Anschlussstellenrampen: Ast C: 2 x 13,50 m Rampe 1: 10,00 m Rampe 2: 5,50 m Rampe 3: 8,00 m Rampe 4: 10,00 m Rampe 6: 7,50 m Rampe 7: 8,00 m + 10,00 5,50 m Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Kreuzungsanlage (einschließlich der Ein-/ Ausfädelungstreifen sowie der Änderung des im Planfeststellungsverfahren zur A113n vorgesehenen Brückenbauwerkes über die Bahn, der Lärmschutzmaßnahmen und der Anlagen der Wegweisung) in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre. Die Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger der jeweiligen Straße und dem Flughafenbetreiber geregelt. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 02.12.1975 - Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I 2984).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
102	G 1.2.1 C 1.2.1 A 1	0+000 bis 0+722 0+846 (BAB 1.13alt) bis 5+558 (BAB 1.13n)	Ergänzung einer höhenungleichen Kreuzung durch eine neue Verbindungsrampe	Bundesfernstraßen: a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Verbindungsrampe: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Bei BAB-km 5+300 entsteht eine höhenungleiche Kreuzung zwischen der Bundesfernstraße (klassifiziert als: BAB, Straßenname A113) und einer weiteren Bundesfernstraße (klassifiziert als: BAB, Straßenname A113 neu). An der Kreuzung wird - wie im Lageplan dargestellt - eine zusätzliche Verbindungsrampe geschaffen. Die kreuzenden Straßen werden um die dadurch bedingten Fahrstreifen aufgeweitet. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Kreuzungsanlage (einschließlich der Ein-/ Ausfädelungstreifen und der Anlagen der Wegweisung) in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre. Die Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger der jeweiligen Straße und dem Flughafenbetreiber geregelt. Fahrbahnbreite der Verbindungsrampe: Rampe 5: 5,25 5,50 m



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
103	C 1.2-2 C 1.2-2 A2	BAB-km 6+790 6+787	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer neuzubauenden Bahnstrecke und verlegten öffentlichen Straßen mit einer gleichzeitig neuzubauenden Bundesfernstraße - ohne Anschlußstelle -	neuzubauende Bundesfernstraße, Brücke: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Verlegte öffentliche Straßen: a) und b) Gemeinde Waltersdorf neuzubauende Bahnstrecke: a) - b) Deutsche Bahn AG	Beim Neubau der Bundesfernstraße und den verlegten Verbindungsstraßen Waltersdorf - Kienberg (s. lfd. Nr. 306 bzw. 309 des Bauwerksverzeichnis) und einer Bahnstrecke entsteht eine höhenungleiche Kreuzung. Die Bundesfernstraße wird mittels eines Brückenbauwerkes über die angepaßte Verbindungsstraße und die Bahnstrecke geführt. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br. Kl.: 60/60 n DIN:EB 101 L. W.: 48,00 46,90 m L. H. Straße: ≥4,70 5,67 m L. H. Bahn: ≥5,70 6,68 m N. Br.: i.M 49,15 47,50 m Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Kreuzungsanlage in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
104	C 1.2-2 und C 1.2-3		Lärmschutzwand entfällt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Straßenbauverwaltung)	Zum Lärmschutz der Ortslage Kienberg wird im Zuge der Planungen der A113n durch das Brandenburgische Autobahnamt eine Lärmschutzwand errichtet. Diese wird der geänderten Situation angepaßt. Die genauen Abmessungen in Länge und Höhe sind Band M 6 zu entnehmen. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Lärmschutzmaßnahmen in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre. Die Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger der jeweiligen Straße und dem Flughafenbetreiber geregelt.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
300	C-4.2-1 und C-4.2-2 C-4.2-1 A1 bis C-4.2-2 A2	0+025 bis 4+655 0+000 bis 14+729	Verdrängung einer öf- fentlichen Straße - <u>oh-</u> <u>ne</u> Verbesserung ge- genüber dem derzeitig- en Zustand und der geplanten Anschlußstelle Diepen- see- beim Neubau der Bundesfernstraße	a) und b) Gemeinde Waltersdorf als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße, Straßenname: Berliner Chaussee) verläuft teilweise in der Trasse der neuzubauenden Bundesfernstraße; sie wird beim Neubau der Bundesfernstraße verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt im Mittel auf: Fahrbahnbreite B = 6,50 m. An die geplante Gemeindestraße wird die in der Planfeststellung der A 113n geplante und durch die neue Kreuzungsanlage verdrängte Ausfahrt von der A 113n zur Diepenseer Chaussee in Richtung Waltersdorf angebunden. Die geplante Baumaßnahme ersetzt die in der Planfeststellung der A 113n vorgesehene Umverlegung der Berliner Chaussee und die geplante Bahnüberführung von der Straße zur Hubertussiedlung zum Betriebsgelände der ROBA (vgl. lfd. Nr. 308). Die neue Straßenverbindung Waltersdorf-Kienberg wird entsprechend Bauklasse III der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 2001, - RStO 86/89 01 - befestigt. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 1630 1729 m verlegt und erhält bis Bau-km 0+400 0+655 eine Fahrbahnbreite von 7,50 m, anschließend von 6,50 m.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Fahrbahn erhält einen begleitenden Radweg mit 2,50 m Breite. Mit Verkehrsfreigabe verliert ein Teilabschnitt der bisherigen Gemeindestraße (Berliner Chaussee) jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Einziehung wird in lfd. Nr. 508 des Bauwerksverzeichnis geregelt. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Für die Anbindung der Rampe 2 7 der AS Flughafen Schönefeld an die Gemeindeverbindungsstraße ist der Abschluß einer Kreuzungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und der Gemeinde Waltersdorf erforderlich. Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung der verlegten Straße dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden. Die Mehrkosten der Unterhaltung obliegen dem Kostenträger gemäß lfd. Nr. 1 dieses Bauwerksverzeichnisses.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
301	C 4.2-2 C 4.2:2 A2	4+347 1+366	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer neuzubauenden öffentlichen Straße und einer gleichzeitig neuzubauenden Verbindungsstraße - ohne Anschlußstelle - sowie mit einer gleichzeitig auszubauenden Bahnstrecke	neuzubauende Verbindungsstraße: a) - b) Gemeinde Waltersdorf neuzubauender Anschluß, Brücke: a) - b) Gemeinde Waltersdorf Bahnanlage: a) und b) Deutsche Bahn AG	Beim gleichzeitigen Neubau der Verbindungsstraße Waltersdorf-Kienberg und dem Anschluß Kienberg Süd und Nord sowie der Bahnstrecke entsteht eine höhenungleiche Kreuzung. Die Verbindungsstraße Waltersdorf-Kienberg wird mittels eines Brückenbauwerkes über die Bahn und den neuzubauenden Anschluß Kienberg geführt. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Bauwerk-Nr.: C06 A05 Br. Kl.: 60/30 n. DIN EN 101 L. W.: 48,00 46,90 m L. H. Straße : ≥ 4,50 6,35 m L. H. Bahn : ≥ 6,20 7,30 m N Br.: 11,75 12,27 m Fahrbahnbreiten der Verbindungsstraße: Ast A: 6,50 m Ast B: 6,50 m

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
302	G-4.2-2 C.4.2-2 A2	0+000 bis 0+200 0+186	Neubau einer Zufahrt	a) - b) Gemeinde Waltersdorf	Für den durch diesen Straßenbauplan erfaßten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter erfolgt die Kostenregelung wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Zufahrt wird für die Erschließung des Versickerungsbeckens, lfd. Nr. 304 des BV, errichtet. Der Oberbau wird in bituminöser Bauweise, gemäß RLW 99, erstellt. An dem verbleibenden Wegende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendeplatz hergestellt. Der Wendeplatz erhält eine Befestigung entsprechend der Befestigung des zu bauenden Weges.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses

07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
303	C-4.2-2 C-4.2-2 A2	0+553 0+583	Höhengleiche Anbindung einer Grundstückszufahrt an eine gleichzeitig neuzubauende Landstraße	a) - b) Gemeinde Waltersdorf	Beim gleichzeitigen Neubau der Verbindungsstraße Waltersdorf-Kienberg und einer Zufahrt zur Erschließung des Versickerungsbeckens entsteht eine höhengleiche Einmündung. Die technische Ausgestaltung der Einmündung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Fahrbahnbreiten der Landstraße: Ast A: 6,50 7,50 m Ast B: 6,50 7,50 m Fahrbahnbreite der Zufahrt: Ast C: 3,00 m Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV) vom 21. April 1997 (GVBl. I S. 259).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
304	C 4.2-2 C 4.2-2 A2	0+750 0+800	Einleitung von Straßenoberflächenwasser in das Grundwasser	a) - b) Gemeinde Waltersdorf	Das im nordöstlichen Planungsabschnitt anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außenbereichswasser wird auf dem Grundstück Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstück 40, und 41 und 46, über Versickerungsbecken in einer Menge bis zu 70 l/s in das Grundwasser eingeleitet. Dem Sickerbecken wird ein Absetzbecken mit Tauchwand vorgeschaltet. Die nach § 28 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz vom 13. Juli 1994 (GVBl. Teil I S. 302) vorgeschriebene Befristung wird auf 30 Jahre festgesetzt; vor Ablauf dieser Befristung wird auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der Wasserbehörde unter Berücksichtigung der dann maßgeblichen wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse einerseits und der straßenbaulichen Belange andererseits über die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis entschieden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt Die Unterhaltung der Oberflächenentwässerung einschl. der Einleitungsvorrichtungen in das Grundwasser obliegt der Gemeinde Waltersdorf.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
305	C 4.2-2 und C 1.2-3 C 4.2-2 A2 und C 1.2-3 A2	4+475 0+026	Wiederherstellung einer seit altersher bestehenden Zufahrt mit erheblichen Mitteln	a) und b) Flughafengesellschaft	Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Haupteinflugszeichen wird den geänderten Straßenverhältnissen angepaßt. Dies umfaßt auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die in der Planfeststellung der A 113n vorgesehene Anpassung wird durch die vorliegende Planung ersetzt. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Zufahrt in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre. Die Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger der jeweiligen Straße und dem Flughafenbetreiber geregelt. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschl. einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (vgl. § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
306	G 4.2.2 C 4.2.2 A2	0+000 bis 0+405 0+375	Verdrängung einer Landstraße - <u>ohne</u> Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand - beim Neubau der Bundesfernstraße	a) und b) Gemeinde Waltersdorf als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße, Straßenname: Berliner Chaussee) verläuft teilweise in der Trasse der neuzubauenden Bundesfernstraße BAB A113 neu; sie wird beim Neubau der Bundesfernstraße verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt im Mittel auf: Fahrbahnbreite B = 6,50 m. Die neue Straße Richtung Kienberg Süd wird entsprechend Bauklasse III der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 2001, - RStO 86/89 01- befestigt. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 405 375 m in einer Breite von 6,50 m verlegt. Mit Verkehrsfreigabe verliert ein Teilabschnitt der bisherigen Gemeindestraße (Berliner Chaussee) jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Einziehung wird in lfd. Nr. 508 des Bauwerksverzeichnis geregelt. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der verlegten Straße in dem Umfang, der angefallen wäre,



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
307	C 4.2-2 C 4.2-2 A2	4+063 1+105	Höhengleiche Anbindung einer neuzubauenden öffentlichen Straße an eine gleichzeitig neuzubauende Gemeindestraße	a) - Gemeinde Waltersdorf als Baulastträger der neuzubauenden Straße	Beim gleichzeitigen Neubau der Gemeindestraße und einer anderen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße) entsteht eine höhengleiche Einmündung. Die technische Ausgestaltung der Einmündung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Fahrbahnbreiten der Gemeindestraße: Ast A: 6,50 m Ast B: 6,50 m Fahrbahnbreite der anderen öffentlichen Straße: Ast C: 6,50 m Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV) vom 21. April 1997 (GVBl. I S. 259).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
308	G 4.2-2 C 4.2-2 A2	0+185 0+183	Wiederherstellung einer seit altersher besteh- enden Zufahrt mit erheblichen Mitteln	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Die seit altersher bestehende Zufahrt zum Flurstück 45/7 wird den geänderten Straßenverhältnissen angepaßt. Dies umfaßt auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Zufahrt in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre. Die Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger der jeweiligen Straße und dem Flughafenbetreiber geregelt. Die Kostenpflicht beschränkt sich auf die durch die Wiederherstellung der Zufahrt in vorhandener Breite und Befestigungsart entstehenden Kosten; Mehrkosten z.B. durch eine bessere Befestigungsart sind vom Anlieger zu tragen. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschl. einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (vgl. § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz). Die in der Planfeststellung der BAB A113 neu vorgesehene Zufahrt wird nicht ausgeführt.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
309	C 4.2-2 C 4.2-2 A2	0+000 bis 0+400	Verdrängung einer öffentlichen Straße - <u>ohne</u> Verbesserung gegenüber dem derzeitigen Zustand - beim Neubau der Bundesfernstraße	a) und b) Gemeinde Waltersdorf als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße, Straßennamen: Hubertus) verläuft teilweise in der Trasse der neuzubauenden Bundesfernstraße; sie wird beim Neubau der Bundesfernstraße verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: im Mittel, Fahrbahnbreite B = 3,50 m. Die neue Straße wird entsprechend Bauklasse III der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 1986 2001, - RStO 86/8901 - befestigt. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 469 400m und einer Breite von 6,50 m verlegt. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) beteiligt sich an den Kosten für Bau und Unterhaltung der Straße in dem Umfang, der angefallen wäre, wenn die A113n in der ursprünglichen Form ohne die AS Flughafen gebaut worden wäre. Die Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen zwischen dem Baulastträger der jeweiligen Straße und dem Flughafenbetreiber geregelt.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
310	C 4.2.2 C 4.2.2 A2	0+064 0+066	Höhengleiche Anbindung einer neuzubauenden öffentlichen Straße an eine gleichzeitig neuzubauende Gemeindeverbindungsstraße	a) - b) Gemeinde Waltersdorf als Baulastträger der neuzubauenden Straße	Beim gleichzeitigen Neubau der Gemeindestraße und einer anderen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße) entsteht eine höhengleiche Einmündung. Die technische Ausgestaltung der Einmündung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Fahrbahnbreiten der Gemeindeverbindungsstraße: Ast A: 6,50 m Ast B: 6,50 m Fahrbahnbreite der anderen öffentlichen Straße: Ast C: 6,50 m

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
315	C 4.2.2 C 4.2.2 A2	0+045 0+020	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln – Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt -	a) und b) Eigentümer des jeweiligen Flurstücks	Die Zufahrt zum Flurstück (Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstück 156/2) wird den geänderten Straßenverhältnissen angepaßt. Dies umfaßt auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschl. einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (vgl. § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz).



Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
316	C 4.2-2 C 4.2-2 A2	0+018 0+020	Wiederherstellung einer Zufahrt mit erheblichen Mitteln – Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt -	a) und b) Eigentümer der jeweiligen Flurstücke	Die Zufahrt zu den Flurstücken (Gemarkung Waltersdorf, Flur 1, Flurstück 159/2 und 160) wird den geänderten Straßenverhältnissen angepaßt. Dies umfaßt auch z.B. die Änderung einer etwa vorhandenen Verrohrung. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der geänderten Zufahrt einschl. einer etwa vorhandenen Verrohrung obliegt wie bisher dem Anlieger (vgl. § 22 Abs. 4 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
500	C 6-3 C 6-4 bis C 6-5 C 6-4 A2 bis C 6-5 A2	0+000 1+470 3+028 bis 2+189 3+734	Abbindung einer sonstigen öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit dem Flughafengelände unter Bau eines rückwärtigen öffentlichen Weges	Sonstige öffentliche Straße: a) und b) Gemeinde Selchow Rückwärtiger öffentlicher Weg: a) - b) Gemeinde Selchow	Die westlich des Flughafens vorhandene sonstige öffentliche Straße wird im Kreuzungsbereich mit dem Flughafen unterbrochen. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - südlich des Flughafens ein neuer öffentlicher Wirtschaftsweg nach RLW 99 auf einer Länge von 720 m 706 m gebaut. Dieser Weg verläuft im Abstand von mindestens 5,0 m südlich des Flughafenzaunes. Der Weg erhält eine in 3,00 m Breite befestigte Fahrbahn mit ungebundener Deckschicht zuzüglich beidseitiger Bankette eines Bankettes von 1,00 m Breite auf der Nordseite und von 0,75 m Breite auf der Südseite des Weges. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke ab Bau-km 0+020 auf einer Länge von ca. 800 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezo- gen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die ein- gezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der rekultivierten Flächen obliegt bis zu einer etwaigen Übertragung an Dritte dem

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					bisherigen Baulastträger.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
502	C 6-4 C 6-4 A2	1+473 3+008	Höhengleiche Anbindung einer Landesstraße an einer neuzubauenden sonstigen öffentlichen Straße	a) Land Brandenburg b) Gemeinde Selchow Gemeinde Rotberg Gemeinde Groß Kienitz in ihren jeweiligen Gemarkungsbereichen	Beim Neubau der sonstigen öffentlichen Straße aus lfd. Nr. 529 entsteht mit der vorhandenen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße, Name: L 75) eine höhengleiche Kreuzung. Der nördliche Ast wird ersatzlos abgebunden. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die südlich verbleibende Straße wird als sonstige öffentliche Straße zurückgestuft. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke nördlich der Kreuzung auf einer Länge von ca. 1200 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Landesstraße und der neugebauten Straße obliegt mit der Verkehrsfreigabe und Umwidmung den Gemeinden Selchow, Rotberg und Groß Kienitz in ihren jeweiligen Gemarkungsbereichen.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
503	C 6-5 C 6-5 A2	2+180 3+720	Ersatzlose Abbindung einer sonstigen öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit dem neuzubauenden Flughafen	a) und b) Gemeinde Selchow	Die südlich des Flughafens vorhandene sonstige öffentliche Straße wird im Kreuzungsbereich mit dem Flughafengelände abge bunden. Der verbleibende südliche Abschnitt wird an die neuzubauende Straße (lfd. Nr. 500 BV) angeschlossen. Mit Verkehrsfreigabe verliert die nördliche Teilstrecke auf einer Länge von ca. 1000 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der rekultivierten Flächen obliegt – bis zu einer etwaigen Übertragung an Dritte – dem bisherigen Baulastträger. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abge bundenen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
504	C-6-6 bis C-6-7 C 6-6 A 1 bis C-6-7 A 1	0+000 bis 4+443 1+440	Abbindung einer Land- straße im Kreuzungs- bereich mit dem Flug- hafengelände unter Bau einer rückwärtigen sonstigen öffentlichen Straße	Landstraße: a) Gemeinden Rotberg und Diepensee b) Gemeinde Rotberg Rückwärtige sonstige öffentli- che Straße: a) - b) Gemeinde Rotberg	Die vorhandene Kreisstraße K 6162 wird im Bereich des Flughafenausbaus zurückgebaut. Die südlich des Flughafens vorhandene Straße wird im Kreuzungsbereich mit dem Flughafengelände abge- bunden. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - ein neuer öffentlicher Wirtschaftsweg nach RLW 99 auf einer Länge von 1450 m 1440m gebaut. Dieser Weg verläuft im Abstand von mindestens 5,0 m südlich des Flughafenzaunes. Der Weg erhält eine in 3,00 m Breite befestigte Fahrbahn mit ungebundener Deckschicht zuzüglich beidseitiger Ban- kette eines Bankettes von 1,00 m Breite auf der Nordsei- te und von 0,75 m Breite auf der Südseite des Weges. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke nördlich der Abbindung ab Bau-km 0+025 auf einer Län- ge von ca. 1400 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es lie- gen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezo- gen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die ein- gezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhal- tungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bau- werksverzeichnis festgelegt



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
505	C 6-6 C.6-6 A1	0+380 0+378	Höhengleiche Anbindung einer vorhandenen sonstigen öffentlichen Straße an eine neuzubauende Straße	a) Gemeinde Diepensee b) Gemeinde Rotberg	Beim Neubau der sonstigen öffentlichen Straße Rotberg - Diepensee entsteht mit der vorhandenen Gemeindestraße Kiekebusch - Selchow (Straßenname: Selchower Plattenweg) eine höhengleiche Kreuzung. Der nördliche Ast wird infolge Verdrängung durch den Flughafen ersatzlos abgebunden. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke nördlich der Kreuzung auf einer Länge von ca. 3400 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der rekultivierten Flächen obliegt – bis zu einer etwaigen Übertragung an Dritte – dem bisherigen Baulastträger. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße verbleibt dem künftigen Unterhaltungspflichtigen.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
506	C 6-7 C 6-7 A1	1+440 1+435	Ersatzlose Abbindung einer sonstigen öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit dem neuzubauenden Flughafen	a) und b) Gemeinde Rotberg	Die südlich des Flughafens vorhandene sonstige öffentliche Straße wird im Kreuzungsbereich mit dem Flughafengelände abgebunden. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke nördlich der Abbindung auf einer Länge von ca. 1250 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Der verbleibende südliche Abschnitt wird an die neuzubauende Straße (lfd. Nr. 504 BV) angeschlossen. Der Anschluß der Anliegergrundstücke an das öffentliche Straßennetz bleibt über das rückwärtige Wegenetz aufrechterhalten. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen Straße obliegt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
508	G-6-9 C-6-9 A1	0+055	Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit der neuzubauenden Bundesfernstraße unter Herstellung einer Stichstraße und zweier Wendeplätze	öffentliche Straße, nördliche Einmündung K 6162: a) und b) Gemeinde Waltersdorf öffentliche Straße, südliche Einmündung K 6162: a) Landkreis Dahme-Spreewald a) Gemeinde Waltersdorf Stichstraße und Wendeplätze: a) - b) Gemeinde Waltersdorf	Die in BAB-km 6+430 östlich der Bundesfernstraße vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Gemeindestraße, ab Einmündung K 6162: Kreisstraße K 6162 Straßenname: Berliner Chaussee) wird im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße abgeunden. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke auf einer Länge von ca. 550 375 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht für den Bau der Bundesfernstraße verwendet werden. Als Ersatz werden die Verbindungsstraßen Kienberg - Waltersdorf errichtet (siehe lfd. Nr. 300 BV). An dem verbleibenden nördlichen Straßenende wird - wie im Lageplan dargestellt - ein Wendeplatz hergestellt. Der Wendeplatz erhält eine Befestigung entsprechend der vorhandenen Befestigung der zu unterbrechenden Straße.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
509	G-6-9 	0+000 bis 0+440 	Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit der neuzubauenden Bundesfernstraße unter Bau einer rückwärtigen Straße	Straße: a) Landkreis Dahme-Spreewald b) Gemeinde Waltersdorf Rückwärtige Straße a) - b) Gemeinde Waltersdorf	Die in BAB-km 5+842 westlich der Bundesfernstraße vorhandene öffentliche Straße (klassifiziert als: Kreisstraße K 6162) wird im Kreuzungsbereich mit der Bundesfernstraße abge bunden. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - bei BAB-km 5+6653 eine neue Straße gebaut. Die Straße erhält eine dem Bestand entsprechende 5,50 6,50 m breite befestigte Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von 1,00 1,50 m Breite. Da die verkehrliche Bedeutung in eine reine Flächenerschließung für den landwirtschaftlichen Verkehr sinkt, ist in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung als Baustellenerschließung für die Bauflächen im Flughafengelände eine Querschnittsreduzierung auf B=3,00 m gemäß RLW 99 möglich. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abge bundenen Straße verbleibt dem künftigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der neugebauten Straße obliegt mit der Verkehrsfreigabe dem Unterhaltungspflichtigen der abge bundenen Straße. Neue Flächen der neugebauten Straße werden in das Eigentum des Unterhaltungspflichtigen der abge bundenen Straße überführt.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
510	C 6-9 	0+172	Höhenungleiche Kreuzung zwischen einer neuzubauenden öffentlichen Straße und einer gleichzeitig neuzubauenden Bundesfernstraße - ohne Anschlußstelle -	neuzubauende öffentliche Straße: a) - b) Gemeinde Waltersdorf neuzubauende Bundesfernstraße, Brücke: a) - b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim gleichzeitigen Neubau der Bundesfernstraße und einer öffentlichen Straße (klassifiziert als: Gemeindeverbindungsstraße, Name: Goethestraße) entsteht eine höhenungleiche Kreuzung. Die öffentliche Straße wird mittels eines Brückenbauwerkes über die neuzubauende Bundesfernstraße geführt. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen: Br. Kl.: 30/30  l. W.: ca. 50,00 52,36 m l. H.: ≥ 4,70 ≥ 4,75 m N Br.: 10,50 m Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
					Fahrbahnbreiten der Bundesfernstraße: Ast A: 2 x 13,50 m Ast B: 2 x 13,50 m Fahrbahnbreiten der Verbindungsstraße: Ast C: 7,50 6,50 m Ast D: 7,50 6,50 m Die Unterhaltung der Verbindungsstraße obliegt der Gemeinde Waltersdorf. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 13 FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen vom 2.12.1975 - Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - (BGBl. I S. 2984). Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) und dem Baulastträger der anderen öffentlichen Straße geregelt.



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
511	C-6-9 	0+055	Höhengleiche Anbindung einer neuzubauenden sonstigen öffentlichen Straße an eine gleichzeitig neuzubauende öffentliche Straße	a) - b) Gemeinde Waltersdorf als Baulastträger der neuzubauenden Straße	Beim gleichzeitigen Neubau der öffentlichen Straße (lfd. Nr. 509) und einer sonstigen öffentlichen Straße (lfd. Nr. 508) entsteht eine höhengleiche Einmündung. Die technische Ausgestaltung der Einmündung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Fahrbahnbreiten der öffentlichen Straße: Ast A: 7,50 6,50 m Ast B: 7,50 6,50 m Fahrbahnbreite der sonstigen öffentlichen Straße: Ast C: 3,00 m Die Unterhaltung der Einmündung regelt sich nach § 30 BbgStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV) vom 21. April 1997 (GVBl. I S. 259).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
526	C-6-6 C-6-6 A1	0+645 <u>0+640</u>	Erstmalige Herstellung einer neuen Kreuzung zwischen einem bestehenden Flutgraben und einem neuzubauenden Wirtschaftsweg - mit Kreuzung -	<u>Gewässer:</u> Eigentum a) und b) Unterhaltung: a) und b) Gemeinde Rotberg <u>Durchlaß:</u> a) entfällt b) Gemeinde Rotberg	Beim Neubau des Wirtschaftsweges entsteht mit dem vorhandenen Flutgraben eine neue Kreuzung. Das Gewässer bleibt in seiner Lage im wesentlichen unverändert; insoweit wird auf die Darstellungen im Lageplan verwiesen. Die Kreuzungsanlage wird so ausgeführt, daß unter Berücksichtigung der übersehbaren Entwicklung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Wasserabfluss nicht nachteilig verändert wird. Im Kreuzungsbereich mit dem Wirtschaftsweg wird ein Durchlaß mit folgenden Abmessungen hergestellt: Länge: 10,00 m Querschnitt: 1200 m Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung des Gewässers verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen. Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage regelt sich nach § 32 BbgStrG in Verbindung mit den, auch für Landesstraßen sinngemäß anzuwendenden Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen zwischen Bundesfernstraßen und Gewässern nach den §§ 12a und 13a Bundesfernstraßengesetz (Fernstraßen-/Gewässerkreuzungsrichtlinien - StraWaKR -) vom 2.5.1975 (VkB1. 1975 S. 270).



Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
529	C 6-3.1 bis C 6-4 C 6-3.1 A1 bis C 6-4 A2	0+000 bis 3+026 3+028	Abbindung einer öffentlichen Straße im Kreuzungsbereich mit dem Flughafengelände unter Bau eines rückwärtigen öffentlichen Weges	Öffentliche Straße: a) Land Brandenburg Rückwärtiger öffentlicher Weg: a) - b) Gemeinde Selchow	Die südwestlich des Flughafens vorhandene vorhandenen öffentlichen Straße (klassifiziert als: Landesstraße, Name: L 75) wird im Kreuzungsbereich mit dem Flughafen unterbrochen. Zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung wird - wie im Lageplan dargestellt - westlich des Flughafens ein neuer öffentlicher Verbindungsweg nach RLW 99 auf einer Länge von 3.026,8 m gebaut. Der Weg erhält eine in 4,00 m Breite bituminös befestigte Fahrbahn zuzüglich beidseitiger Bankette von 0,75 m Breite. Die Regelungen zur vorhandenen Straße sind in lfd. Nr. 502 des Bauwerksverzeichnis festgelegt Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
531	C 6-3-2 C 6-3-2 A1	0+868 0+860	Höhengleiche Anbindung einer neuzubauenden Zufahrt zum Haupteinflugszeichen an eine neuzubauende sonstige öffentliche Straße	a) - b) Flughafenbetreiber	Zur der Verbindung der Flughafenbetriebsflächen mit den Anlagen des Haupteinflugszeichen erfolgt ein Neubau einer höhengleichen Kreuzung mit dem neuzubauenden Verbindungsweg. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Bei der Ausgestaltung der Kreuzung wurde die übersehbare Verkehrsentwicklung berücksichtigt. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der Kreuzung regelt die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen im Land Brandenburg (Brandenburgische Straßenkreuzungsverordnung - BbgStrKV) vom 21. April 1997 (GVBl. I S. 259). Die Unterhaltungspflicht obliegt dem Flughafenbetreiber.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
532	C 6-3 C 6-3 A2	1+566 1+563	Höhengleiche Anbindung einer vorhandenen sonstigen öffentlichen Straße an eine neuzubauende sonstige öffentliche Straße	a) und b) Gemeinde Selchow	Beim Neubau der sonstigen öffentlichen Straße aus lfd. Nr. 529 entsteht mit der vorhandenen sonstigen öffentlichen Straße bei Bau-km 1+5663 eine höhengleiche Kreuzung. Der nördliche Ast wird ersatzlos abgebunden. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke nördlich der Kreuzung auf einer Länge von ca. 800 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der rekultivierten Flächen obliegt – bis zu einer etwaigen Übertragung an Dritte – dem bisherigen Baulastträger. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen sonstigen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.

Ausbau Flughafen Schönefeld

Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
07. Änderung: Änderung Los 1, Los 5 und Anbindung A 113n



Berliner
Flughäfen

Lfd. Nr.	Plan-Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungs- pflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
533	C-6-4 C-6-4 A2	2+858 2+855	Höhengleiche Anbindung einer vorhandenen sonstigen öffentlichen Straße an eine neuzubauende sonstige öffentliche Straße	a) und b) Gemeinde Selchow	Beim Neubau der sonstigen öffentlichen Straße aus lfd. Nr. 529 entsteht mit der vorhandenen sonstigen öffentlichen Straße bei Bau-km 2+8585 eine höhengleiche Kreuzung. Der nördliche Ast wird ersatzlos abgebunden. Die technische Ausgestaltung der Kreuzung ist aus dem Lageplan zu ersehen. Mit Verkehrsfreigabe verliert die verlassene Teilstrecke nördlich der Kreuzung auf einer Länge von ca. 180 m jede Verkehrsbedeutung bzw. es liegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung vor. Die Teilstrecke wird daher gemäß §8 BbgStrG eingezogen. Sie gilt durch die Sperrung als eingezogen. Die eingezogenen Straßenflächen werden rekultiviert, soweit sie nicht zum Ausbau des Flughafens verwendet werden. Die Kostenregelung erfolgt wie in lfd. Nr. 1 des Bauwerksverzeichnis festgelegt. Die Unterhaltung der rekultivierten Flächen obliegt – bis zu einer etwaigen Übertragung an Dritte – dem bisherigen Baulastträger. Die Unterhaltung der verbleibenden Abschnitte der abgebundenen sonstigen öffentlichen Straße verbleibt dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen.